



März 2021

Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosen- versicherung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Kontext.....	3
B Überblick über die Anpassungen.....	3
C Kommentar zu den Artikeln der Vorlage.....	4
1.1 Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.....	4
1.2 Arbeitslosenversicherungsverordnung.....	4
D Auswirkungen.....	5
1. Auswirkungen auf den Bund.....	5
2. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung.....	5
3. Auswirkungen auf den Vollzug	5
4. Auswirkungen auf die Wirtschaft	6

A Kontext

Im Frühjahr 2020 hat der Bundesrat mit Notrecht die Bestimmungen über das summarische Verfahren im Zusammenhang mit Kurzarbeit verabschiedet. Ziel war es, die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung in die Lage zu versetzen, die historisch hohe Zahl an Voranmeldungen und Abrechnungen bewältigen zu können und sicherzustellen, dass die Unternehmen rasch über die nötige Liquidität verfügen, um die Löhne ihrer Mitarbeiter weiterhin auszuzahlen. Dieses Verfahren war zunächst bis zum 31. August 2020 gültig. Der Bundesrat hat gestützt auf das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020¹ beschlossen, dieses vereinfachte Verfahren bis zum 31. März 2021 beizubehalten.

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlich einschränkenden Massnahmen ist weiterhin mit einer starken Inanspruchnahme der Kurzarbeit über den 31. März 2021 hinaus zu rechnen. Die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung sind nicht in der Lage, ab April 2021 die KAE-Abrechnung im ordentlichen Verfahren zu bewältigen. Es ist zu befürchten, dass eine Rückkehr ins ordentliche Abrechnungsverfahren deutliche Zahlungsverzögerungen zur Folge haben würde, was angesichts der aktuellen Lage möglichst vermieden werden sollte. Aus diesem Grund ist eine weitere Verlängerung des vereinfachten Verfahrens bis zum 30. Juni 2021 erforderlich.

Im Januar 2021 hat der Bundesrat zudem zur weiteren Entlastung der Unternehmen unter anderem die Karenzzeit aufgehoben. Er stützt sich dabei auf Artikel 17 des Covid-19-Gesetzes. Mit der Aufhebung der Karenzzeit, welche eine Art Selbstbehalt der Arbeitgeber darstellt, wird eine Hürde für den Einsatz von KAE abgebaut, die Liquidität der Unternehmen in Kurzarbeit verbessert und somit die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen zusätzlich reduziert. In Anbetracht der gegenwärtigen Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine Verlängerung dieser Massnahme bis zum 30. Juni 2021 vertretbar bzw. angesichts der finanziellen Situation der betroffenen Unternehmen gerechtfertigt.

Die Verlängerungen erfolgen über eine Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020² und der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983³ (AVIV).

B Überblick über die Anpassungen

Folgende Anpassungen werden bezüglich der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen:

- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 4^{ter}, der die Geltungsdauer der bestehenden Art. 7 und 8i (vereinfachtes Verfahren) verlängert.
- Ergänzung von Art. 9 mit einem neuen Abs. 6^{bis}, der die Geltungsdauer des bestehenden Art. 3 (Aufhebung der Karenzzeit) verlängert.

Zudem werden im Rahmen der Anpassung der erwähnten Verordnung drei damit zusammenhängende Vorschriften der AVIV verlängert:

- Verlängerung der Aufhebung von Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen.

¹ SR 818.102

² SR 837.033

³ SR 837.02

- Verlängerung der Aufhebung von Art. 50 Abs. 2 AVIV, welcher die Karenzfrist pro Abrechnungsperiode regelt.
- Verlängerung des befristet eingeführten Wortlauts von Art. 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

Die Änderungen treten am 1. April 2021 in Kraft.

C Kommentar zu den Artikeln der Vorlage

1.1 Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Artikel 9 – Verlängerung der Geltungsdauer

Absatz 4^{ter}: Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2020⁴ wurde Art. 9 Abs. 4^{bis} eingeführt, um die Geltungsdauer nach Art. 9 Abs. 4, welcher eine Befristung der beiden Bestimmungen (Art. 7 und 8i) zum vereinfachten Verfahren im Zusammenhang mit Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 vorsieht, bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Da sich nun die Notwendigkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit über dieses Datum hinaus abzeichnet, wird Art. 9 mit einem Abs. 4^{ter} ergänzt. Danach erfolgt eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2021.

Bemerkung zu Art. 8i Abs. 4: Art. 8i Abs. 4 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung steht im Zusammenhang mit Art. 17a des Covid-19-Gesetzes, welcher die Bemessung der KAE für tiefe Einkommen regelt. Art. 17a des Covid-19-Gesetzes wurde in der Wintersession 2020 vom Parlament verabschiedet und auf den 31. März 2021⁵ befristet. Eine Verlängerung von Art. 17a des Covid-19-Gesetzes ist aktuell nicht vorgesehen. Mit Ausserkrafttreten von dieser Bestimmung findet Art. 8i Abs. 4 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung keine Anwendung mehr und müsste nach dem 31. März 2021 aufgehoben werden. Weil aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Parlament die Bestimmung für tiefe Einkommen in der Frühlingssession 2021 noch verlängert, ist eine Aufhebung von Art. 8i Abs. 4 des Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung im Rahmen der vorliegenden Änderung noch zu früh.

Absatz 6^{bis}: Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. Januar 2021 wurde die Karenzzeit bis zum 31. März 2021 aufgehoben (Art. 3). Die Aufhebung wird nun bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Damit hat die Aufhebung der Karenzzeit die gleiche Geltungsdauer wie das summarische Verfahren.

1.2 Arbeitslosenversicherungsverordnung

Ziffer II Absatz 2 – Verlängerung der Änderung vom 18. Dezember 2020

Im Zusammenhang mit dem summarischen Verfahren hat der Bundesrat am 26. August 2020⁶ zwei Bestimmungen des AVIV (Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 63) aufgehoben bzw. geändert, da sie mit dieser Form des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel sind. Diese Änderung wurde in Zusammenhang mit der Verlängerung des summarischen Verfahrens, welche am 18. Dezember 2020 vom Bundesrat verabschiedet wurde, bis zum 31. März 2021 verlängert. Mit der Änderung der Ziff. II Abs. 2 der Änderung vom 26. August

⁴ AS 2020 6449

⁵ AS 2020 5821

⁶ AS 2020 3611

2020 werden die vorübergehende Aufhebung von Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie die vorübergehende Änderung von Art. 63 erneut verlängert und zwar bis zum 30. Juni 2021.

Damit werden die Mehrstunden und das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung bis Ende Juni 2021 weiterhin nicht berücksichtigt.

Ziffer III Absatz 4 – Verlängerung der Änderung vom 20. Januar 2021

Im Rahmen der Revision der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. Januar 2021⁷ hat der Bundesrat die Karenzzeit bis zum 31. März 2021 aufgehoben. In diesem Zusammenhang musste ebenfalls Art. 50 Abs. 2 AVIV aufgehoben werden, da er mit den verabschiedeten Massnahmen nicht kompatibel war. Mit der verlängerten Aufhebung der Karenzzeit bis zum 30. Juni 2021 (vgl. 1.1.), ist auch Art. 50 Abs. 2 AVIV weiterhin aufzuheben.

D Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Das Parlament wird während der Frühjahressession 2021 eine Änderung des Covid-19-Gesetzes beraten. In der Vorlage enthalten ist u.a., dass der Bund die Ausgaben für KAE des Jahres 2021 übernehmen soll. Wird diese Vorlage vom Parlament verabschiedet, führt dies zu entsprechenden Mehrkosten für den Bund. Nach aktuellen Einschätzungen werden die Ausgaben für KAE des Jahres 2021 rund 6 Milliarden Franken betragen. Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Änderungen sind in dieser Schätzung mitberücksichtigt: Konkret wird bei der Aufhebung der Karenzzeit für weitere drei Monate mit Zusatzkosten von 114 Millionen gerechnet. Die Weiterführung des vereinfachten Verfahrens führt – wenn überhaupt, nur zu geringen Änderungen der Kosten.

2. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Durch die Verlängerung des summarischen Verfahrens wird die ALV bzw. werden die Durchführungsstellen angesichts der hohen Anzahl an KAE-Anträgen weiterhin entlastet.

Die finanziellen Auswirkungen des mit dem summarischen Verfahren weiterzuführenden Verzichts auf die Anrechnung von Zwischeneinkommen und des Verzichts auf die Anrechnung von Mehrstunden während des KAE-Bezugs lassen sich nicht quantifizieren. Dies hängt allgemein von der grundsätzlichen Nutzung von KAE und spezifisch von der effektiven Anwendung dieser Ausnahmeregelungen durch die Betriebe ab, was sich nicht im Voraus bestimmen lässt.

Der Übergang zum ordentlichen Verfahren bei der Bewilligung und Abrechnung von KAE hätte geschätzt pro Monat zusätzliche Personalkosten im Umfang von rund 9,5-12,5 Mio. Franken zur Folge.

3. Auswirkungen auf den Vollzug

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine ausserordentlich hohe Zahl von Anträgen und Abrechnungen für KAE möglichst rasch verarbeiten zu können. Damit wurden die Durchführungsstellen administrativ entlastet und die rasche Auszahlung der KAE wurde sichergestellt. Die Verlängerung des summarischen Verfahrens trägt somit dazu bei, die Antrags- und Abrechnungsprozesse von KAE weiterhin zu erleichtern und zu beschleunigen.

⁷ AS 2021 16

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Verlängerung des summarischen Verfahrens werden Betriebe beim Bezug von KAE administrativ entlastet und sie erhalten die Auszahlung von KAE rasch. Die Aufhebung der von den Betrieben beim Bezug von KAE zu leistenden Karenztage unterstützt die Unternehmen zusätzlich in der gegenwärtigen ausserordentlichen Situation.